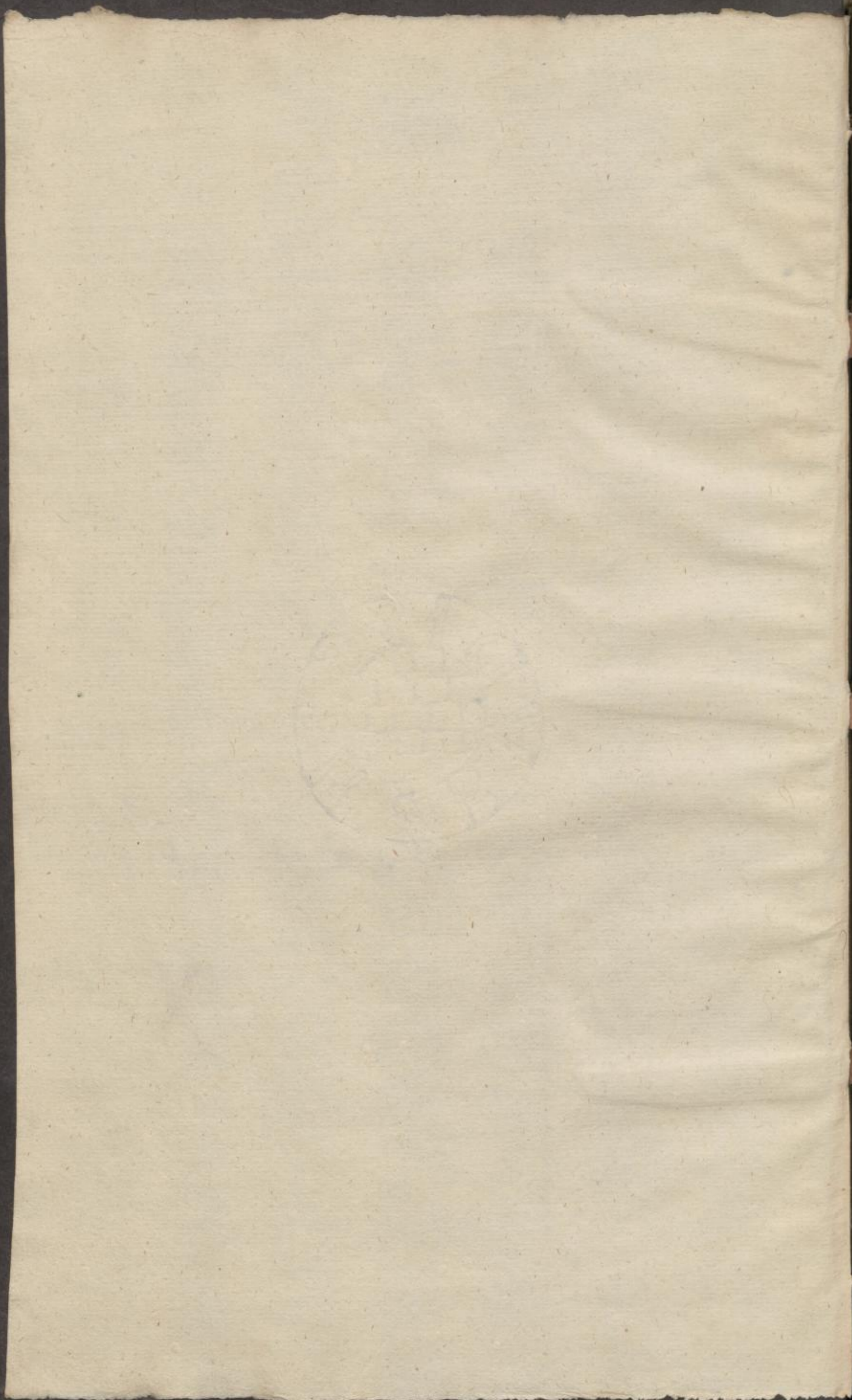


ARC 1948 K N 285

I



Sellersand
Kunzliche Nachrichten
wie Stadt Guedislin
bibl. C.
No. 38.

Faint, illegible handwritten text in cursive script, possibly a signature or address.



Privilegium
 des Rathes zu Indisim
 über
 des freyen Rathes Durr.

Wissend das
 Bischoff desinans von Bist
 die Quadra vorerwelter Konigliche
 Räte zu allen dreien Meissen
 und Königs in Germanien, zu
 Jülicher, Cöln, Valuabirer
 Provirer, König, Juchant in
 Hispanien, Herzog zu Br
 Provirer, Marggraff zu
 Meissen, Herzog zu Luxemburg
 und die Sachse, Marggraff
 zu Lausitz, Provirer
 des Rats, unser lieber
 Kaiserlicher Konig zu Br
 Gnuß und Marggraff in
 der Lausitz offentlich mit

vierson Briefe noch mündlich,
Herrn von Aris nachgehend hat
er auch diezigste Jahrs in
der andern Hand Robicula von
ausser unser Stadt Dargun,
Goslig, Zittau, Lauban, Lausitz
und Lobau in Oberlausitz
Wraunenburg die vorige Kasse
für, aus der wir die Briefe noch
nicht in der letzten Kasse
von der Stadt für die Briefe
aber folgende an dem mit
der Intercession von der
lausitzischen Regierung für
die die Briefe zu der
Stamm, unser Stamm
einen Loben Brief und für
für, nach dem andern

ungs supplicirer, damit Sie al
 lerdings Zurechtigkeit bey uns
 burgern und sonst zu erlangen
 den, und da Credit bey Ih
 ren gläubigen Herr zu
 den Duldungskast gelben zu
 erhalten, wiederum zu der
 freyen Kraft und Kraft
 des, aus nos Altrab Lou
 non anstret, und ob wir
 Ihren nach auf rigo gerdaf
 ter supplicirer, und nach
 gedachten Cozstrogos Ter
 vianadi Prins. Erb Inter
 cession, die de aduicati
 on von Katsl Qua auf
 unser Ratification und
 quädigst Anordgofallen be
 willigt, So haben wir

und magen, und als mit
nachbedachten Myra Eon Co"
sine Officiorum und Kals Kals
guten Kriegen, und furdern
Kerzof. und König. Gnade
als regitandus König zu
Cognit und Kraggaffin
Cassanitz, obgriffen
unsern Korten in Obro
Kanzig, mit jedem anson
wehrt, als vief vief
unser Känig. Gnade, wa
so Kald bouzen die finge
Kald Gut und Krag, wie
in viefelbigem neu der Ho
androung der Ditten und
vierzigsten Jafes gebauft,
gefalten und neu Alrod
an Logis geworben fur man

nicht Proquidierung und
 Leihung, doch auf rechte qua-
 ritten Ansehung fallen, wie
 mancher von unsern rechtlichen
 eine gegeben. Ansonsten
 geben und setzen von unsern,
 ihre gedachte unser Stadt
 einen unsern Markgrafen
 einen Ober Landung in ist
 so wenige freies von sich
 zu Tadel und Kasse für
 allsonnen und gebad,
 wie sie verbleib von
 Altes so gegeben, be-
 setzen und gebrauch hat
 in Kraft eines Briefes
 auf denselben vor sich
 und für Kaufmann zu
 gründen und zugeben,

der männlichen Jugend und
Lieber, auf der Krone und
Krone nach dem alten Könige
zu Beginn und Marggrafen
in Oberlausitz gründet
Vogelgefallen. Gebieten
Vernunft allen und jeder die
von Vordorf aus, nach
Siedern, Dandor oder Aulde
wie folgt, und schließlich
Krone igeigen und fünf
Siedern Land und fünf
nach in Oberlausitz, das
Ihr angeordnete Krone Stadt
Ganze Krone Marggraf
Grund Oberlausitz, bei
abgeordnete Krone Stadt
der Krone Stadt Ihre
Krone Grund und fünf

mit sie verbleiben aus der
 Verantwortung der Geben und
 einzigsten Jafot noch alled
 in loblichen gütten bequif ge
 wasen, verbleiben lagert,
 Die veranlassung muss betrie
 bet, was solch jemanden
 zutun vermag, als lieb
 luf und jedda sig anstos
 scharfer Konst und Verquod
 zumeinander. Das ausi
 von ihm rauslauf. Mit
 erfordern nicht bewirkt.
 besiegelt mit vertrau luf
 sof. aufzunehmenden Justizof.
 Das geben ist in Versto
 und der Konst Macht luf
 sprang, aus 20. Tag der

Manasse Junii Auf Geist
Kunst Liben von und die
Kunstschrift Gebüß, Kunst
Kunst und in Kunst und Kunst
Kunst, Kunst, Kunst, Kunst
Kunst in Kunst und Kunst
Kunst und die Kunst al
Kunst in Kunst und Kunst
Jahr.

Leidenschaft



Joanini de novo domo
S. R. Boh. (au)
cell.

J. M. G. L.

Patent wegen der freyden
in den Städten und Büch-
ten Löffelriesen.

Wir in Adolph der Andere
von Gottes Gnaden römisch
des Römischen Reichs, zu
allen Zeiten Meisterrath
König, in Gromowitz, zu
Jungbun, Bohmisch, Valua
für, Drahon König p. 13
Frey zu Ostrowitz, Masch
graf zu Masch, Frey
zu Kuzuburg und in
Böhmen Marggraf zu
Lands p. Substitut allen
und jenen unsern von
Frohause nach Bohem
etc. unsern Amtes, Hau.

Ich, Amble, werde Ihnen die
zu demselben Marggrafen
Oben Lausitz, Präses, für
den, der, der, der, der, der
für " und König. Gnade und
alles Gute.

Liebe Götter, wie für
gute, die, die, die, die, die
zurück, der, der, der, der, der
und man, der, der, der, der, der
Götter, der, der, der, der, der
den, die, die, die, die, die

Ich, Amble, Marggraf
Haut, wie, gute, die, die, die
König, die, die, die, die, die
braut, die, die, die, die, die
die, die, die, die, die, die
und, die, die, die, die, die
Haut, die, die, die, die, die

Lobbedienung des Hofes, des
 Einbildung des Gutes, das
 von und anders verstanden
 Professoren in viel anderer
 mit allerhand Gelehrtheiten ganz
 unvorsichtig vorgeht, das
 auch noch in solchen Jahren
 Misswillen täglich als
 schmerzhaft, das, was nicht
 der Ansehen und Ruhm
 manne gebührende Hochachtung
 hing in einem und dem
 anderen Gut am Tage ge
 stande, mannschaft, Unvoll
 brüderliche, unvollständigen
 sein.

Weil wir diese Sache mit
 vergleichen, die besten und
 eigentümlichen Zueffnungen,

warant nicht allein fassend
list furcht bange, sondern
auf edelsteige und allseind
zurückung selbstre kaden, so
no mirantra auf zu fca,
gar nicht, sondern milchsa
zu behaltung guter Polierg
gegen der Verbrennen raus
Liste zu animadoerbirre
gerneid figne.

Derwegen so besorgen
wie fuch alle und nicht
jedem insonderheit, hienit
quadrige, was ist fuch al
das unglucke fahigke,
die mit Wissen und
andere gewaltfame an
erbüßliche und fuchstöffli
die fuchsture in Wadler

679 Volant, Erbit und Lobud
 gangliffen subfalten, geminnen
 Land finden gewasch lobt, und
 679 Augendrücker von Familie
 gemüthlich die Turbatores
 an Gelfe nicht zurechnen
 erwandte nicht beginnt
 besondert aber von Wolf
 geborene Mutter libra 9
 679 Abrahams von Vol
 von Guggenstern, fangst
 auf Knochentrag und
 Kuch, Mutter Kuch und
 Land nicht gedachte Man
 679 fucht über das Land
 hienid in Quondra dema
 dier gabra sollen, alle
 679 und tragende Quell

wasob zuzügen, damit sol
cheu ruffen ruffmäsigem
Willeu gebühlicher zugehör
gleichlich, die ungeschickte
ungewohnt, und gegen ihre
ere billigkeit nachtragen
den magt.

Das ist unsere meiste Art
so und Meinung. Geben in
unsern Stadt Vierzehn, von 8.
Aprilis so 1600. Unser
Aust von Königsberg in 25
und Jungfrauen in 28 und
von Königsberg aus in 25.
Jahre.

Kundsch

Jacob D. Pöbel.

de Lobkowicz S. L.

Roh. Cancell.

Ad mandatum S. Cæs.
Chaj. prop.

Mulero.

Verordnungen nicht glückselig,
sind es aber nach Lott,
wie Jochims und Coes in
Abdingung von dem über
sind gewiss, was fast kein
Verdrossen zwischen einem
und dem andern Hand zu
spüre, sondern durch die
den, Altes, Revolution, Vol
ten, Herta und andere
verglühten Herta von
in gewiss und auch die
Land gebrachte andere,
Vord andere, bei Jochims
den, Herta, und die
gräber, große über
nicht und übermäßig
Herta gebrachte in
sind nicht allein allgemein

Güte nigeladung und mit
 Sprich und Eruud ganz über
 flüssig brachtich voradung
 fandra auf der bräubigam
 wir nächten forunde, böjden
 silt und klendru, die G
 natron aufse der gewöfse
 lusta falsch brumigst, noch
 viel andrer Krosse und
 Gred spielbomngen hinc
 und vorjunge, so vad G
 geabam, auß rüstet, hinc
 und andrer # Eruud alri
 vor and raffend die
 von auß hilen amest.

Vor, Dritte, bij den Dienst
 volste and Magden die
 gesegnen gegen ihre fromen
 schast, kamf hinc Eruud und

107
Bergarbeit in Diensten sey,
sind von diesem unangenehm
sein, dass die sich auf die
gang oder halb Jahr vorwärts
Hof von Abgang der Zeit
ohne Vorwissen ihres Gehalt
auch andere Dienste haben,
offen auf von anderen so
sich zu ziehen vorziehen
und absprechtig gemacht
werden sollen. Wenn
dann solches alles nicht
sein gütlich Polier und die
Seyn zu vermeiden, so
günstig ihnen für den
möglichen Abfall seiner
Nahrung und endlich in die
sich selbst und die
woben sind, sondern auf

11
Herrn mit quardigt, und die
viertelben jedes Balle ist
für wieder aufhinst, und
inige Zeit Prologusid nach
bestet, wegen der Gese
und aber blise aus der Aobi
del, und die sie zu schuldi
gen respect, Esu und die
gegen ihre Langsacht an
gründliche Anrede, und
sagst, und mit zu den
die quardigste Confir
mation zugestodt, da
mit viertelben altem
Geseleis publicirt, und
mit desto größerer Kraft
darauf gesalben worden.
Daron wird Kolbrast von
für

Ich gewichtigste Willen
 Meinung. Geben in dem
 Stadt Wien, den 25.
 Tag des Monats Aprilis im
 fünfzigsten und fünfzigsten
 Jahr. Unserer Kaiserlichen
 Königin in Dittau, der
 gewichtigsten in Dittau und
 der böhmischen in Wien,
 im Jahr.

Matthias

Ad mandatum S. Cas. Regiae
 Maj. propriae

Dr. Köpfer

In Namen, unser
 lieben Gebieter K. K. Maj.
 gewichtigsten und Kaiserlichen
 unser Kaiserlichen Dittau in O.
 böhmisch

Das Königl. Befehl an Rath
zu Würzburg, die anwesende
Priester bei Kindtauffen abzu-
waschen, und dazogen das
Wassers mit der Infirmität
zu gebrauchen und an
Zurück.

Mattias von Soltes Gra-
den, Landes-Commissar
Räthe, auch zu Ungarn
und beim König.

Es sei dem Herrn, wie
erwähnt, so ist es
nicht, wie das in der
Stadt Würzburg Marggraf,
Hans, so auch die
bei Würzburg, so
erweislich aber in der Stadt
Würzburg unter anderem auf

nicht zu befehlen, das noch
 Laster auf der Niederkunft
 die stolze G. salben nicht
 alleinig die Kunst haben
 ihrer Halsen Vermengung an Gold
 oder Silber inwendig, sondern
 auf der andern Niederkunft
 in Laster, jedne in Mar " "
 Lippen und Confect, sondern
 ihre Colosse oder salben
 theil Ged, was auf der Ge " "
 sinden ihre Vorbringung mit " "
 bewirgen anzuwenden, was sich
 sich oft auf die Dinge
 haben und darüber vorset " "
 den soll.

Gott Andreo, das zu
 Zeit der Infektion, wird
 das Crispant vermag den

4
aber, befollet, und mit so
wenig Gewaisseu ~~erhoffen~~ das
in dieser offentlich zu geu
zig, Drigzig und mehr Ja
biuteu ubro und andro ein
andro liege und danon
soo wie Hofen so alleu
alt suspect hienu githau
Ende die andron wol
sondig, inficirt worden
müß, hielt auch die Ei
fra so an der Druß ge
fodren, gar nicht offend
auf zu fodren behalt, son
von alle die Naß in der
Stille hienon getragen was
den, vertragen sich man
so nicht so sehr hien
eade, als solches Köpflig

ungelobene Sepulchre zu setzen
 solle. *Daum* *vam*
 obengrachte Gedächtnisse
 zu, auf dem Landtauffen
 ganz unwillig, und dem jüdischen
 zu, so, wie der Jakobus
 von *Stad* *bleibt*, im *Wort*
 lieben Abgang an seinen
 Geword und *Stellung* *brun*
 gel, so wohl wie Liebe
 und *Stellung* *erfordert*, das
 in *Stad* *tauffen*, nicht
 allein die *Wand* *mit* *zu*
 besondern *Laurel* *und*
Wandungen *Wort* *zu*
von *aus* *die* *Wort*
von *zu* *und* *Geist* *zu*
gaben *aus*, *des*
besorgen *wie* *mit* *Wort*

quadrages, nach ist nach auch 2
regte Gerechtigkeit vorbringen
Lauter vor Kaiser Maximilian
so rinnen jedes Recht
bey runder Macht ist der ganz
Luf abschafft, Anzeigen der
Zeit runder aber und bey der
miser der Justizieren auf
Ländliche Fall, so der Fall
so runder wollen, runder
beyder Ordnung, wie es
runder in Freyheit der
Länder und in der runder
Länder runder runder,
Länder runder, bey der runder
Länder runder, was
zu runder runder runder
bey der runder runder in
jedes mit runder und für 4

ansehung, da es sich nun ge
 meinsam nach Gutdünken zu
 richten, zum Ende, dass alle
 seine Untertanen auf, zu
 contributionen verhalten. Da
 nun nicht verbräuchlich, dass
 gewöhnlich alle, und Mei
 nung. Geben in unser
 Stadt Wien, da fünf
 und zwanzig, der Tag A
 ist, in der Hofstadt und
 Hofgärten, unter der
 der der Königsan in der
 der der Jungfrauen in
 die der der der
 in der der der
 Matthias

Ad mandatum factum
 In Hofstadt
 von der der der
 der der der
 und der der
 der der

127
S. C. Kollt der Stadt zu
wider und selbten der Juni
mit dazselb Supplication an
Kaj. Kayst. Ferdinand. 1. das
in der Kollt der Stadt gemeine
Gemeinschaft wöthel und selb
den zuverweiden gebelhen
am. Neuch Decemb
No. 1547.

Illustriert, Grot
mächtig, Rom. zu sein
aus und Böhm König
Illustriert Grot
ra. Rom. Kaj. Kayst. sind
in Kollt der Stadt
unvollständig und ganz adil
lichte Dienste allezeit an
Gottes zuverweiden
Illustriert König
und Grot

Summa h. ca. Dom. Königl.
 Majest. die amte Stadt Budyšin
 aus angebotene Königl. Güt.
 milder und barmhertziger
 ansehung mit gnädigster Ver-
 zeihung ihrer Hochachtung und
 Ansehen, zu gnaden
 aufzuheben, und die dinst
 restitution zuehelfen, so als
 die auf gnädigster neuen
 Ansehung, Privilegien,
 und Ausübung, qua
 die dinst bedacht und beyge-
 bot, und alles was zu
 der amten Stadt Budyšin
 von und gegen mülde,
 gnädigst zubeholden gang
 dinst gemindert seyn,
 was gegen h. ca. Königl.
 Majest. was mit neuen
 Königl. bedacht, auf

1740 und hiemit allerwegen
Königliche Majestät in
Vertraulichkeit und ge-
heim zu verfahren geliebt
sein und ganz willig sein
dies zu tun auf dem
Freitag, den 10ten Febr. 1740.
Königliche Majestät in
Königliche Majestät

in dem Jahr 1740
und hiemit allerwegen
Königliche Majestät in
Vertraulichkeit und ge-
heim zu verfahren geliebt
sein und ganz willig sein
dies zu tun auf dem
Freitag, den 10ten Febr. 1740.
Königliche Majestät in
Königliche Majestät
Königliche Majestät in
Vertraulichkeit und ge-
heim zu verfahren geliebt
sein und ganz willig sein
dies zu tun auf dem
Freitag, den 10ten Febr. 1740.
Königliche Majestät in
Königliche Majestät

zu unterfangen nicht laß
 zu ungestrauten
 Königl. Majest. nachfolgende
 vorseh. Königl. Majest.
 demnach obliegende zu
 bräutern, gar nicht vor
 mich noch erwidert, was
 Königl. Majest.
 gegeben wurde, damit
 unüßten Königl. Majest.
 mit so viel als möglich
 zu sein, wie es
 mit sich selbst vereinbaren, so
 vor, und, dann die von
 Königl. Majest.
 allzuquadratisch gemacht
 nachfolgende an der
 von viel mehr, was
 so viel als möglich

Er. Kön. Königl. Majest.

wachet die nachfolgende von

der Anweisung, allwegen

die Anweisung, und auf

Königl. milden Gnade

bringen.

Es sei die obliegende

Verpflichtung und

das, so wie d. Königl. die Anweisung

Majest. Anweisung und so

in der Anweisung und so

von Anweisung und so

die Anweisung und so

die Anweisung und so

von Anweisung und so

die Anweisung und so

die Anweisung und so

die Anweisung und so

In dem Königreich Rußland anno 1792. Junii
 an allen Orten zu Norddeutsch Preussen
 Junii zu Norddeutsch Preussen
 durch geschickte
 gen. das fürkommen auf auch so
 räthlich sein kann so ist
 die Norddeutsch auf zum Hof
 von Spiel mit Schenken
 werden bloß zu Pöken und
 Gärten begrieffen, davon
 gewisser Nord ruder Thome
 fast noch etwas funder
 diey folgen, davon zu
 pfänden, das gewiss
 Nord allem von den Ge
 zu sein, das ist allem in
 alle und in fell der Hof nach gezogen
 (.) allegorisch von Jubel, mit gut
 von demselben rühmlich begehrt Patri
 seit, und freudlich mit allem mit
 rühmlich, das Comen beaufhen und
 von dem

vorzüglich werden muß, auf ^{„abgehen in die“} ^{„Supplication“} ^{„besuch“}
 auf Gelegenheit der Zeit, ^{„in“} ^{„einer“} ^{„offertionibus“}
 und Fall in Mangel der ^{„und“} ^{„personas“} ^{„in“}
 unabh. eingezogenen Land, ^{„Zugabe“} ^{„ist“}

Güter, Solzung und andre die
 davon, nicht unterhalten was

was mag, wenn sich die ^{„in“} ^{„Anzahl“}
 geben wird über die ^{„bestimmten“} ^{„die“}
 was ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}

dieses ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}
 was ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}

folgen die ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}
 was, ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}

die Supplication an die
 Curia ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}
 was auf nicht corrigiert.

Folten nun der Stadt die
 gränste ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}
 übrige ^{„in“} ^{„Anzahl“} ^{„bestimmten“} ^{„die“}

meiner Gütegraschaft haben
oben Mügeln, alle folgung,
richte der Landtische, wobei
to die Gülden und andere so
f. Rom. Königl. Majest. alle
eingewandte, Güter der gas
ratigen werden, müssen
die eingewandte wofür
diese Güter was nicht ganz
auf fallen, was mit gas
für die Güter und die
widerbringliche Abgang
mangeln und unterlag
zu werden, wofür von
geringer Landmann und
ausländische Gesandte,
so die Dörfer und Stad
to bauen müssen, wofür

brüder, reist bei dieser
Stadt gegen Hospitalia, ad
meum libere fruere und
zum heiligen Geiste, die sind
bistum und heil mit der
eingezogene Leibe Geiste
und selbigen Gedächtnis

^{der}
Brüderschaft
selbigen bei
lang zu der
domen vmben
selt.
zu alle Jahr dem
12 mal gewandt, 200. paar

Diese, rylis
Liese Dese
und Lese, Lese
gewandte
andere
selt, auf neu der

In Zwickau, auf demselben
Wald auf dem Lande,
wächst also alles von aus
zu C. König. Käst. für

von ungezogen / zu was
das wechelt gewagt. C. 1. f. aus dem f. aus?
sind auf über das z. f. aus dem f. aus?
f. aus, sind vor die f. aus f. aus f. aus?
z. f. aus, sind das andere was f. aus f. aus?
aus Zwickau, Zwickau, auf dem Wald,
gefunden.

findung, das f. aus
Wald und Zwickau, so
auf Zwickau oder f. aus
aus dem f. aus f. aus
aus, sind auch f. aus
ihre Liebe und G. aus f. aus
aus Zwickau, in bester aus

von Landen gebraucht, da
 mit grosser Begehrung in
 der Stadt und grosser Ab-
 gang der Soldat vertrieben
 nach Lande gezogen, saub
 dem so ihnen zu thun,
 bey Anstand, alle diese
 von Rath mit Preis, Land
 Anzeln, Holz und andern
 Notwendig mit grosser
 Beilage alles auch von
 den Subanen etc. gehab
 ten Landgütern verfahren
 werden.

Also nun die Erbs und
 Landgüter etc. hospitali
 etc. unter dieser Form
 Einverstand Subanen etc.

genuss Allmöglicher Freundschaft
zu Brudergeliebten und selbst
sonst nicht selbst gegeben
ist worden, was ich so
wie in der Welt und so
meiner Herr. Königin
nicht, was ich nicht
wie oder voran, noch
wie mit Lande, was
sich davon, so in
seiner Augen, vorhanden,
mit Liebe, Kraft, Herr
ding und Tugend zu
verfolgen.

Denn ich ganz
gänzlich zuversichtlich
können. Können. Nicht als ein
Christliche gut mildere
was nicht allein Kraft
was aufgegeben Kraft
Aa

Artikel und daselbst zu
 geborenen allerschuldigsten
 Tröstung und des Königl.
 Commissarien Zugabe nach,
 diese Herrsch. Königl.
 Missl. amte Stadt von
 wissen, dass eingekauft
 Leben und dasen Gütern
 von anseherig halten werden,
 allerschuldigst bedenden, in
 sonder auf den Anseh der
 fraget mit quader nach
 Koffenacht zuersehen pristen
 fardolus aber in gubner
 vorange, was und zu
 unsern Erbten in Stadt
 und Lande auf die heri
 nach bestandenung ist
 anseh mit bestid zu
 anseh und gefordert wird,

ge geborgen, auf in Jersas &
 Spa und andern Befehlungen
 zu Befriedung des Königs,
 als die wassend bey der Stadt
 gezogen, zur Land gefahrt und
 gebrauchet zu werden, Inm
 nach aber C. Kön. Königl.
 kistl. Commissarien auf
 weislichen und gänzlich
 raad zu weise von der Ko
 Stadt gezogen, auf nun
 von andern Stadt rüge &
 gezogen, bitten also de
 müßigsten freyheit, sojed
 auf der andersamigen
 Gunstlich, C. Königl. kistl.
 an der weislichen bey die
 so andern Stadt, mit

Ihre Befehle, daß diese
 Angelegenheit wohl geordnet, für
 die aber d. Kön. Königl.
 Maj. Comra ganz gutte
 billige und weise Mitzit,
 Inaail idrozeit die für
 die bei uns und andren Stad
 die von der verfahren,
 und bei der Stadten von
 die von werden, daß diese
 nachstehende verbleiben, für
 die auf die d. Kön. Maj.
 die von werden, die
 die von diese von Stad
 die für auf die Com
 die von, die d. Kön.
 Maj. allomwändig zu be
 gegnen, daß 182. für
 die d. Königl. Maj. Com

und gemeine Stadt zugese-
 nig, ferner Wilhelm von
 dem gemeinen Bürgerrecht
 zuständig, und von demselben
 bei uns ist zu setzen, dass
 von solchem und demselben
 Zeugnis, auf demselben
 gut willigt und keine das
 sagt und auf gemeine Stadt
 Grund und Boden nicht
 mehr der Stadt Haus, und
 nicht auf C. Köm. Königl.
 Majest. Eingetragene
 ist, als dass C. Köm.
 Königl. Majest. in gelassener
 Verfügung an daselbst
 selbst vorzunehmen und ge-
 schehen sollen. In dem
 C. Köm. Königl. Majest.

nach der Burgerschaft zu sein,
die in König. Oberland
tidel mit unsiglichen anol,
bey auf andrer der Stadt
Zugehör, so nicht auf dem
Land der Eingese glegen,
mündlich eingezogen, noch
mit der neuen gesandten
sammt einigen Anmeldeung
in Einwilligung der Kraft,
Arbitelen mit geschogen.

und Königl. De. bitten Kon. König, Maj.
sal die die
aus der Kraft
bezahlen mit
son.
und Königl. Majestät anbehalten,
und dem Gott will
und Königl. Majestät auf
und die bezahlung auf
gelegten Kraftgeden
Luf beklagen ist, und son
son andrer von und
vorgedachten besachen

grünlich auf allernachste
zu versetzen, und auf der
selben der Jansen und Soud
mildiglich zu verfahren.

5. Die, allernachste
"König" solle mit ein besond
liche Obliegenheit sein dem Malz

Stoffel oder Maas was
unvollständig wird, ob wegen der
wolle, selbst f. Rom. Kön. d. Malz Stoffel

Maas, auf gütliche und
allseitig, auf der Königl.

Stoffel. Eines Guts zu verfahren
allernachste zu verfahren, weil

es als geschehen, die

aus gewissem Maß mit von altem Feil
sind altem Malz Stoffel für Malz Stoffel
von Altes lange über
Meyne gewissem aus

aus Altes lange über
Meyne gewissem aus

sehr groß, und auf zwei
sehr gutem Wege
wird der Handel allein in
Kauf und Verkauf
des Malz allzeit gebraucht
worden, und es ist schon
Maß nach wie auf diesem
König. Maß. in 6
willigen Eingeldern, wie
gott ganz gesondert mit
wird, und ob sich nicht
wird. Zeit immer noch an
des nach dem Maße
Zustand anzuweisen, so
ist das Recht der
Kauf und Verkauf
gott, wie auch ab
zu finden, gleich oder
für den Kauf

und Wolouffra und getragt
und und der Malz zubereit
gru Aris aber ofur f. Rom.
Kon. Majst. gnadigst Mos
weisen nicht zuordnen

der vorzuzufahren haben
haben an f. Rom. Kon.

Majst. auf die andersseitige
Lider, die eingeldet haben

und auf demselben al
den Malz Dinstel zu No

guthung auf der vussabge
oder ja von faste Lieder
von in der von Lohren

und andren Landen, von
and bis auf hundert No

ordnung anzunehmen, dem
da von alhier zu Ludis

von Joseph Kasimir oder Joseph
von, aller Gnade und der
selbe zu Malz geordnet, mit
uns zuhören von P. König
Karl. Comissarion auf
Lohn, nach dem Göttingen
König submissen sollen,
nicht nur auf die jeder
Seite der Knechte Teil ab
10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
in Ladung der Gebote
von Joseph von der Land
Knechte oder Knechte so
wie Evangelium und die
der Zugewandte, und al
so in jeder Gebote fast
wuppel wolle und
sondern als dadruf von
andere Knechte gleich

beschaffen, was auf der Seite,
 großtastig zu schreiben ist
 möglich, das man sich auch
 häufiger bei den zu schreiben
 f. d. Königl. Majest. werden und
 auch anderen Ländern und f.
 Rom. Königl. Majest. Eurer
 selbst zu gut, bey der Gleich
 seit gehalten, in quadersten
 Consignation, was die Gebraue
 et obus vad albis f. d. f.
 und über vad bis Monas
 amonof goos, auf vad
 folg, folgen und f. d. f.
 zubelassen, was die f. d. f.
 was man sich bis die f.
 no Abschlus set, und ja
 was sich die f. d. f.

Freigalt und Euerd auß Hof a
zu und Dilectio, da mich
von Heil gehalten auch, da
mit die Befragung und
Freiung alle d. König Ma
j. d. auß grössten König
grünte bewegen werden, zori
selb auß mich, die werden
Grimme von dem alle
quodis in der sein, da
mit die folgen d. König.
Macht schuldige Verbreter
nicht auf zeigen und
nicht von andern also zu
Verdreh geben.

7. In die Discurse gelangt an
des. König Macht. auf die
vor Verbreterliche Tode, d.
von. Macht. wolle wie zu

meine Landesherrschaft
 mit gütlicher willkürlicher
 Einigung, ohne alle die gültigen
 Polier und Regiment bei der
 Hand nicht bestehen mag,
 und auf d. Rom. Kaiserl.
 Majestät Commissionen von d. Königl.
 etc. gültigen Verordnungen gegeben, wegen der
 zum Landesherrlichen bequamen, Königl.
 und besondern nach der be-
 sorglichen Königl. etc. Verord-
 nung, Anweisung unter d. Königl.
 etc. und Kaiserl. etc. auf
 Abzug der Landesherrschaft
 Landesherrlichkeit, insbesondere
 der Hofmeisterei und aller
 andrer, so auf dem Lande
 allgerichtlich abzuhandeln, und
 alle rechtliche vorzunehmen,

so zu erhalten, Ungezogen und
Kraut zu weichen. In der
Wieder der Stadt Kaschau, auf
Königl. Majest. Befehl
ist die Befragung und die
Königl. Kammer zu weichen
Lage Abtragung, insonder
aber die Wohnung und die
Lage der von unten be-
rührten Befragung der
Königl. Kammer und die
Lage der von unten be-
rührten Befragung der

leicht gebraucht wird.
Daher Königl. Majest.
Königl. Befehl in der
Königl. Kammer und die
Königl. Kammer zu weichen
Lage der von unten be-
rührten Befragung der
Königl. Kammer und die
Lage der von unten be-
rührten Befragung der

Nach Landguths auf mich
 Mustlich noch möglich ist
 Länge also Gutbehalten, und
 und so dann der Verdobren
 so Drogenstüchlich und so
 von mir unterschänigt auf
 zugewendet worden, Sünden
 die in Drogen des. Rom.
 Königl. Majest. weisere Lüft
 luf und auf vorüber und
 was die weisere in gutten
 Zeit oder abbalde nicht ge
 sondern Gatten, aus Arigna
 so anlegen, Solte auf
 C. Rom. Königl. Majest. und
 luf davon aufsteig und sel
 ten, so Gironnen die
 große anstosste Holz und

aus mich bezeugen, daß
E. Kön. Königl. Majest. von
Euch auch ^{inmangelt} ~~inmangelt~~ und
unbezeugt ~~schreiben~~ ^{sich}, aber
da ja wir noch kein Zeugnis
bitten aus ^{unbezeugt}, E.
Kön. Königl. Majest. werden
von mir selbst ^{alles} in
Gnade ^{ausgesprochen} und zur
Billigkeit ^{alldem} ^{be-}
wundern.

8. Und ^{weil} ^{von} ^{der} ^{Recht}
E. Königl. Majest. ^{ist}
alldem ^{zu} ^{bedenken}, daß
von ^{den} ^{Opfer}, ^{Signat}, ^{Kopf}
Lohn, ^{alles}, ^{dem} ^{wir}
Zeugnis ^{aus} ^{bedenken}
ohne ^{solch}, ^{sondern} ^{aber}
mit ^{gemeinem} ^{Gebräuch}
täglich ^{aus} ^{Bestimmung} ^{nicht}

zuzugelassen, und sois abro
 abro das junge Salz, so auch
 C. Kou. Königl. Kästl. aus
 orderte Commissionen mit
 wunden, die Spießklinge, aus
 der Baum, nach Kaufsalz zu
 ganze Kaufsalz, und ja
 sonst zur mindestenige Teil
 es nach dieser nicht sein.

Die bitte sois abromacht
 untergünstigst schreibt, C.
 Kou. Königl. Kästl. aus
 te auf diesem quadijste
 Wirtung und Erfolg sein,
 was sich aus dem nach mit
 notwendigste Folgeung
 also vorsetzen, was man
 gelung haben werden
 die gewisse Gebäude

nicht in unabweisbarer Weise
sich demselben zuwenden, sondern
auch nicht unbedingtes
sich zu Bestätigung des
E. Kön. Königl. Majest. des
Einziggewählten Landesherrn
zu ernennen und dass
erbenlassen lassen sollte,
dann sollten auch mit
unmöglichem Zwang
nung, auf demselben die
sich und binden in guter
Rüstigkeit zuhalten.

9.
Zugriff auf die Grundten
vermögen, also, alljährlich
die Kön. Majest. auch
beständig auch zusammen
arbeiten, also E. Kön. Maj.
und zu each Zeit also den

Liebhaftigen Post des Hofen
 Kaiserl. K. Zoologen, aus
 Mailand, in dem auf d. Rom
 Königl. Kaptl. Kaptl. und
 zum liebsten zusammen und
 ganz aus selbstem Arbeit,
 Du habest aus das Bistum, nach
 Konstantin Kaptl. und
 unrichtig seitdem solch Ged
 auch auf Faberese, nach
 von der gemachten Kunst
 Hoff in so kurze Zeit zu
 was und aufbringen die
 ganz Konstantin und die
 auch aus die Zeit zu
 was Sorge gehabt, und
 auch Konstantin die
 Rom. Königl. Kaptl. Com.

vonn adto abou sein soam
 zu Almodien, so big mit
 nachhanden auf die wasser
 von schaden und schul
 von denjenigen bauerschaften,
 die von d. Köm. Königl. Maj.
 zu pädigung angeordnet, in
 dieselbe zu ziehen, zu laden,
 und zu einer leidlichen zwin-
 lichen kühlfeste zubereiten
 vorzuziehen, oder den Ort
 zu, so zu bezahlung des
 selben angeht, so lau
 zu, bis wie es von dem
 Königl. rathen mögen,
 allwegwidrigst vorzuziehen,
 was ihnen die anwendung ist
 von seits, Müß nach d.

beid gütigst besonnen gedacht seyn,
und auch gütlich solennem
wollen, allsehnlich, so
König und Hof von auch und
viro C. Kön. Kön. Maj.
aus Stadt hinmit auf
viro ausse noch bedrohung
und Linderung anzeigen,
C. Kön. Maj. in vrbis,
Königliche befehlung, so
mühsamst seindt und nun
gott willens bitrude, C.
Königl. Maj. gantz in
abgesayten Artickeln und
samt allen andern von
viro, C. Kön. Königl. Maj.
Landes Obliegen, vuro
allsehnlichste König und
Hof seyn und bleiben,
auf

So ist
viro Stadt
viro
viro
viro

und wissen lassen nach dem
 eifrigem Vortrag und Untersuchung
 welche von je anders nicht
 dem k. Königl. Majest. und
 dieser ihre amten nach, als
 derselben Landesgibt, zu
 nutz und Beförderung ge
 mündt in Quarta anzunehmen
 und, und mit in dem al
 len auf Königl. Milde und
 Gerechtigkeit gütlich und
 Wohlwilt zuversetzen, das
 sollen sich die sinnen gänzlich
 dem k. Kön. Königl. Majest.
 unterhängig in dem k.
 Königl. Majest. Königl. be
 weiden, höchster Nutzen
 höchsten Gerechtigkeit, die
 dem k. gegen uns, an

Stenen, wie solte bey der
Stadt Ludwigs auf die
willigste Contributiones
Lügen auf die Bürgerseft
angelegt und abgeordnet.

Anno

1600

1601

1602

1603

1604.

1605

1606.

1607.

1608

jeder Jahr vorgeschlagen
von Ludwigs Könige.

1609. ist fertig und auf Einwilligung.

1610. ? jeder Jahr vorgeschlagen

1611. ist fertig
1612. ist fertig
1613. doppelt.

1614. doppelte

1615. fünfmal.

Anno

1616. Weithsfaelb.

1617. Fünfftag.

1618. Jedd Jafa doppel.

1619. Jedd Jafa doppel.

1621.

1622. doppel.

1623

1624

1625

1626.

1627

1628.

1629

1630.

1631. Zosufas

1632. Fünfftag.

1633.

1634. Fünfftag.

1635.

1636. Fünfftag.

1637.

1638.

1639.

Jedd Jafa weithsfaelb

Jedd Jafa Fünfftag.

Zosufas und Zrauzig tag.

Fünfftag.

Fünfftag.

Fünff und Zrauzig tag.

Fünff und Zrauzig tag.

Fünff und Zrauzig tag.

- No.
 1640. Hundert und 29. Jahr.
 1641. Hundert und 60. Jahr.
 1642. Hundert und 90. Jahr.
 1643. Hundert und 50. Jahr.
 1644. Ein und 29. Jahr.
 1645. Hundert 29. Jahr.
 1646. 29. und 20. Jahr.
 1647. 29. Jahr.
 1648. 29. und 20. Jahr.
 1649. 20. und 29. Jahr.
 1650. 29. und 20. Jahr.
 1651. 20. und 29. Jahr.
 1652. Ist kein gegeben.
 1653. 20. Jahr.
 1654. 20. und 29. Jahr.
 1655. 29. Jahr.
 1656. 29. Jahr.
 1657. 20. und 29. Jahr.
 1658. Ein Anlag und 2. Ort
 in der 20.

Anno 1659. Ordinar Annon
1660. 1661. Ordinar Annon.
Vro Anlagen Abgang
und was Contributio 4
nis modus singulor.

1657
1658
1659
1660
1661
1662
1663
1664
1665
1666
1667
1668
1669
1670
1671
1672
1673
1674
1675
1676
1677
1678
1679
1680

Inschlag auf die Salbe.
 Meiner, als von 1000 fl.
 6. Nov. No. 1578. auf
 Regnastern verlag und
 giebet man wie folget

Polst	von	Nov	regl	Dr
2.		-	-	2 1/2
3.		-	-	5
4.		+	1	1/2
5.		-	1	3
10.		-	1	5 1/2
15.		-	3	4
20.		-	5	3
25.		-	7	1
30.		-	9	-
35.		-	10	5
40.		-	12	4
45.		-	14	2
50.		-	16	2
		-	18	-

Joseph	Joseph	Joseph	Joseph
55	—	19.	6.
60	—	21.	3.
65	—	23.	2.
70	—	25.	1.
75	—	27.	—
80	—	28.	6.
85	—	30.	5.
90	—	32.	4.
95	—	34.	3.
100	—	36.	—
200	1.	12.	—
300	1.	48.	—
400	2.	24.	—
500	3.	—	07
600	3.	36.	—
700	4.	12.	—
800	4.	48.	—
900	5.	24.	—
1000	6.	—	—



Wann aber die ganze Rechnung
 so als nun 1000 fl 12 fl
 geben wird, so muss die
 abgezogene Post verdoppelt
 genommen werden!
 als nun

Post	Post. d.egl	Dr
1.	—	5 1/2
2.	1.	3 1/2
3.	2.	1 3/25
4.	2	6 4/25
5.	3.	4 1/5
10.	7.	1 2/25
25.	— 18.	—
50.	— 36.	—
100.	1. 12.	—
200.	2. 24.	—

Und ist demnach die Rechnung
 besunder anzuzeigen, so
 sagt die alte Rechnung,
 Richter:

In der Stadt . . . 69858. *fl.*
 In der Vorstadt . . . 26173. *fl.*
 Summa 96031. *fl.*

V

Vorstädter sammt
 großgäßel

Graben Gäßel . . . 4873.
 Köpffler Gäßel . . . 5211.
 Stein Gäßel . . . 9764.
 Cour Gäßel . . . 6385.

26173 *fl.*

Inschlag und Taxung der
Stadt Büdingen 1578.

Jeder ein so viel Futter auf
seiner Pacht hat zubereiten,
ist geschätzt auf . . . 40 fl.

Jeder Futter sein auf . . . 80.

Wird gestofft oder auf 80.

Die anderen Güter aber alle
nach dem Verkauf, und
ist zu verstehen das der Ort.

to theil erkaufft werden
allein zu verstehen ist, als

zum Beispiel

Ich kauffe ein Pachtadere
Jochung mit 200 fl. so wie

weil ich noch mit dem 100 fl.

Ich kauffe ein Adere mit
100 fl. so wie ist mit

auf dem . . . 300 fl.

14
Ich künfte mit brandtoll. mit
150 fl. davon nach hies
auf mit 50 fl. et sic
consequenter

Wann nun alle gütliche
gütliche sind, so die ganze
Erlaubung der Stadt
102400 fl.

Wagel am Geld, dann
man auf die halbe Stunde
von 1000 fl. 5 fl. gut
ist.

614 fl 24 Lg

und dann man auf die
ganze Stunde von 1000 fl
12 fl. geben soll
1229 fl 48 Lg

Die Original-Kauffbriefe in
 von Amago vnggungem mit
 Hauptst. vnggungem, ob die
 von Rath allem, oder auch
 selbst von Cammra, verkauft
 von 16. Decemb. 1631.

Neue Maße.

Die neue Maße ist von kais.
 Majest. Ferdinando I. von
 Rath verkauft pro 2000. fl.
 von zu grüner Stadt Mag
 und Kolonien, cum refer
 vato regio relucendi. Anno
 1558.

Messung

Consec. und am 15. April
 gab Messung ist auf die
 Rath grüner, freuenti
 one Civitatis von 15. April
 1541.

Grabitz.
Kaufes und Egen ubro von
Gross zu Grabitz, ansehn des
Katz von Kayser Ferdinand
1. Kayser No. 1551.

Lamowitz
Kauf ubro von Egen Gutz zu
Lamowitz auf dem Katz al
ein pro 2036 fl. No. 1521.
Egen Kaufung 1523.

Raina. Casubitz
Egen bringt ubro von Gutz
Raina und Casubitz geseh
auf dem Katz und Genui
No. 4. 1598.

Gradowitz, Ziesitz, Casitz
Kauf ubro Gradowitz, Ziesitz
und Casitz auf dem Katz
allein pro 3750 fl. No.
1588.

von Käyser Ferdinando Ao
1551. pro 2500 fl.

Büsch

Das Dorf Büsch von Kals
und Grunitz Stadt verkauft
von Käyser Ferdinando pro
2700 fl. Ao. 1549. den 17.
Novembt.

Das Dorf Liben von Graf
Büsch König Wenceslai
aus von Kals und Grunitz
Stadt gekauft Ao. 1396.

Boosau.

Das Gut und Gutmann zu
Boosau von Hasibretsdorf
zu Seltsau f. Kals verkauft
pro 450. fl. Guldten
Ao. 1425.

Magnus Solz

Ein Wälder Holz zu Maltschütz
 an Rosshausen folge geleg
 von Johann Rosshausen kaufte
 pro 900 m² oder Holz allein
 Nr. No. 1592.

Wald, über die gelehrt
 ist im Buche,
 allein auf dem Holz gelehrt
 Nr. No. 1507.

Janz und der Wald
 Erben.

Janz und der Wald Erben
 Erben kaufte der Holz von
 Nicol und von Gumbrecht
 pro 175. m² No. 1471.

Wald über die gelehrt
 und Erben bei Ka
 Erben.

Wald, Janz

177
Hofratz und Jönig Joh. C.
Hals von Proceß selbst
angelaubt d. d. 24. Sept. zu Ludwig
Leben d. d. 1800. fl.
und d. d. 1800. fl.
von d. d. 24. Sept.
1555. in einem Brief
den Geist begreiften.

Quintessenz

Das Gut und d. d. 1800. fl.
mit zuzahl von zuzahl
zu d. d. 24. Sept.
sion von d. d. 24. Sept.
d. d. 24. Sept. d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.
von d. d. 24. Sept.

trovacionis vel relictionis
intra annum cum missa la^u "
qua, Dabuntur Dabuntur 25.
April. 1589.

Urgist samb dem
Kammissaraldo.

Urgist sambt dem Kammi "
Kammissaraldo sal f. Kall zu
Burgin, nach dem Verkauf,
von Kayser Ferdinando
wirdt verkauft und au^{ch} zu
gehoert mit 5000 fl. von
dem Kedd von 24. Sept.

To. 1555.

Großkammer

Großkammer sal ein Kall
zu Burgin verkauft von Kaiser von
Mozard zu Volbrun die 24
te verlegt sambt ein Kall "

Das Gut pro 600 fl. am
Cray. Andrea No. 1555.

Cassitz

Das Gut Cassitz von der
Wedig, Melzer und Jansp. Frau
den und Priester Robert als
in Lehen 2000 fl.
am 10. April. No. 1589.

Lunzig.

Das Gut Lunzig von der
C. Kahl von Melzer verkauft
an den Herrn Jansp. Frau
Lunzig 4400 fl. am
31. Oct. No. 1587.

Rosel.

Das Gut Rosel von der
C. Kahl zu der Jansp. Frau
ist Johann Jansp. Frau

Lebensmüß der Biere
und mit wie viel Bier
ein tägliches Getränk
giget.

Anno 1543.

Ordin zu Ludisau gemacht 104.
Biere und ordnung zu brauen
aussticht in allen 770. Bier.

Anno 1582.

Ordin zu Ludisau gemacht
104. Biere und haben
davon zu brauen Maß ge
habt 745. Bier.

Anno 1595.

Ordin bezauden anorden 104.
Biere, und ordnung zu
brauen bezauden gemacht
469. Bier.

Darunter sind
Reisenzettel

Jan. Müllers	9.
Jan. Meibiz	7.
Jan. Eus.	6.
Raffa. Jaxibius	8.
Christiane Ail.	7.
Albr. Erdmann	7.
J. A. Herrm.	7.
Leid. Egnan	10.
Jan. A. Vögler	10.
Jan. Meider	8.
Lucas G. G.	7.
Christ. J. J.	7.
J. J. J.	9.
J. J. J.	8.
Christ. M.	10.
Christ. J.	10.
J. Walther	7.

Jacob Munder	10
Georg Mey	9
Nicolaus Naulitz	10
vi Carlst. Jachow	8
Melchior Mey	10

177

Kesselgasse

Leib. Luffro	5
Georg Luffro	9
Joachim Luffro	8
J. M. Luffro Junius	5
Martin Luffro	6
vi Muffel Hauffmann	6
Martin Luffro	8
Jacob Luffro	6
Johann Luffro	6
Christoph Luffro	6
Christoph Luffro	7
Johann Luffro	6

78

Lauen

Lauen Wase.

J. Moriz Mayhans	9.
Nicol Cognant	9.
George Dymisch	8.
Demund Dholz	9.
vii. fo. Grolidni	10.
fo. Jannys Roszfridni	9.
J. Jison. Caroro	9.
J. Andrad Juzz J. Cuzgl.	9.
J. Josam Wambonburg	8.
Carstl. Juzz	8.
J. Josam Cochuro	10.
Andrad Cognant	10.
Jaidous Wocst	7.
Geistopf Rabro	5.
Jannys Wocst	8.

128.

87
Frieden Gasse

Di Frau Hübzig	5.
Jacob Gimm	6.
Egonab Arupff	10.
Valter Großhoff	8.
Paffar Arupff	5.
Jacob Gimm	5.

39.

Grunden Gasse

Franz Holl	6.
Wit Andorf Eispin	8.
Wau Köpffschid.	6.

20.

Jorenberg

J. Meisner Eispin	8.
Valter Köpffschid	4.
Jungf. Köpffschid.	6.

Freisorgegasse.

Jablon Erbsmann	6.
Jannys Dyalgo	5.
	<hr/> 32.

De Suleogasse.

Morou Ecker	7.
Audrad Juszij Jun.	9.
Carlst. Juszol.	7.
Wolter Vogel	6.
Wolter Jafroland	6.
	<hr/> 35.

Güldenbergy.

Dimon Dierbiz	5.
---------------	----

De Suleogasse.

Nicol Jenu	7.
Audrad Mofang	8.
Jozzo Mofang	6.
Adam Dierbiz	7.
	<hr/> 28.

Windischgasse.

Franz Matig	9.
Georg Goltz	6.
J. Nicol Pruss	7.
Dapper Lehmann	8.
Jall Goltz	5.
Bedusard Dugro	5.
Janus Widau	8.
Georg Gülich	6.
Dapper Goltz	6.
Janus Döhle	8.
Carl Andros Hoffm	6.
Ernst Brande	6.
Carl Döhle Jäufhäu	6.
Josau. Keller	6.
<hr/>	
	92.

Fuchselgasse.

Dir Georg Juffmann	6.
Thomas Langhäu	5.
<hr/>	
	11.

Anders Lindesgasse . . .	2.
Jacob Nyberg . . .	7.
Jenny Rau . . .	7.
Anton Bogner . . .	9
Christoph Schmalz . . .	6.
Christoph Raab . . .	7.
J. Anders Anstalt . . .	9.
Matth. Meier . . .	8.
Carl Schmalz . . .	6.
J. Blasius Buchbinder . . .	10.
vi Jacob Buchner . . .	10.
Jenny Wenzel . . .	6.
Philipp Buchner . . .	9
Jenny Buchner . . .	8.
Lorenz Buchner . . .	5.
Osborn Buchner . . .	10.

117.

Summa

109. Briefe.

unter anwesend.

17	Briefe zu Anwesend	10	140
15		9	135
19		8	152
18		7	126
26		6	156
12.		5	60

769

[Large decorative flourish]

Einigkeit aus dem Neuen
 Register unter dem Jahr
 1628. am 3. März.
 Jedem Kauf auf 30 Lgl.
 gemacht.

44 1/2 15 Lgl.

Weil aber keine und
 nicht mehr aus dem
 Register, sind also die
 Listen und Kostensachen
 schon sehr abgezogen,
 wohl und davon keine
 mehr.

32
Extract aus dem Buch
Inge altes Sammelbuch de. No.
1535. sub finem libri
funden.

Gemein. Raodentosa dem
Gesandte bei dem Ablos-
nen. No. 1536.

10. Lgl. vom Sub Notario adro
Lanzellisten

10 Lgl. vom Baumrichter.

15 Lgl. vom Egidiusch. adro
Egidiusch.

12. Lgl. vom Rathausch ad
Burgomistros diuro.

12. Lgl. vom 2. Rathausch
ad 2. Burgom. diuro.

15. Lgl. vom Markthalter 1 Lgl
zu Luffe.

12. Lgl. vom Gylben.

13 Lgl. vom ruten Lindler o.
vom Markthalter.

13 Lgl vom andern Eitelbe oder
Mandelkorn.

32. Lgl von Anästhen.

15. Lgl vom Doppelt Weigl.

6. Lgl von Distelhon 4. Lgl

von Maselbe zu einem

15 Lgl vom Langen Kustel, und
3 Lgl zu Wasser.

15. Lgl vom roten Zerkel und
1. Lgl zu Luft.

30 Lgl vom Eisen

27. Lgl vom Rosenkorn

6. Lgl vom Eisenkorn

5. Lgl

4. Lgl vom Eisenkorn

4. Lgl vom Korb alben

8 Lgl von Eisen.

30. Lgl vom Rosenkorn.

Jährige Besoldung der Offi-
cianten von Altes her
1536.

100 fl dem Syndico.

30 fl dem Sub Notario

40 fl Doctori Medico et
Physico

100 fl dem Prediger

60 fl Diacono.

50 fl Diacono.

50 fl Schulmeister und
Baccalareo zu setzen.

10 fl Kanoniker.

5 fl dem Organisten

8 fl dem Kirchenwächter
taglöh.

5 fl von 5. Jahren
ged.

Soßgenant oder Leiden
Löh.

Kostliche geld

Dem Baumgarten und den
von so viel Eger flieg
irgluffe mit gelbe Marsch
Walpurg. und Michael
Sagun s. Eger auf si
von Termin 2 ff. Gul
4 ff. oder s. ye

Carbal geld

Eigene Aribdunsten, von
Marschallern und den Eger
durch oder Egerstosen jed
weder alle Carbal mit
gelbe Marsch, ist auf die
Carbal 2 ff. und al
s. Jafeluf 8 ff.
Dem von Aribdunsten von

3. Miden ugh Kitegedine
 Lande, aus dem Lande ad
 nach Hoag, bayden, Eij
 zig 211 agl. zu dem paar
 Dief and glausaoff dat
 Kiteged ugh nou 3. Mri
 Lu.

Wagemeister

Jed Malpreisil 4 Adro
 51. ag and Michäel. auf
 70 wick, amf fuf auf
 100 ff neubungen and
 von Instruction wegloben.

9



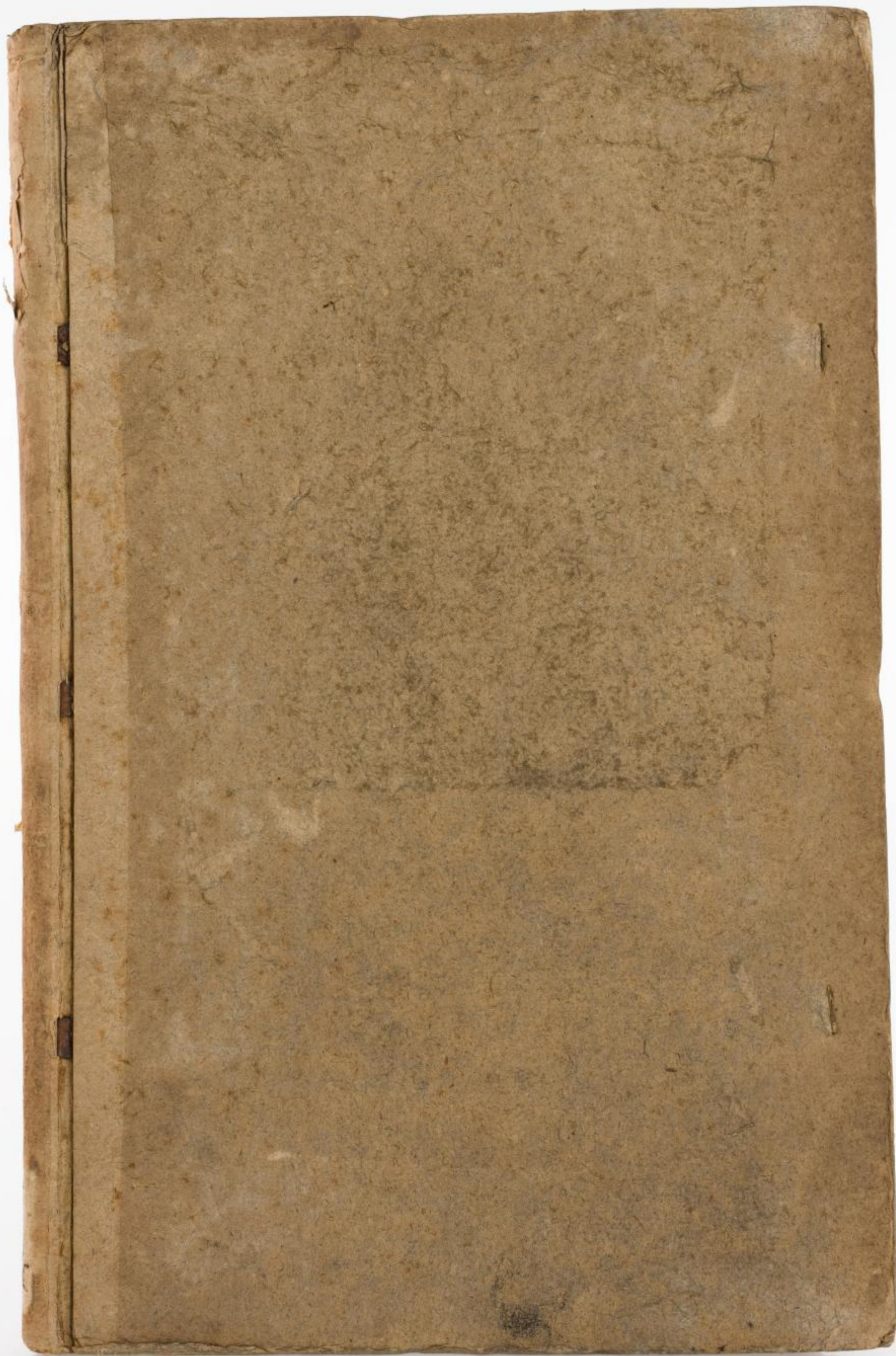
[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

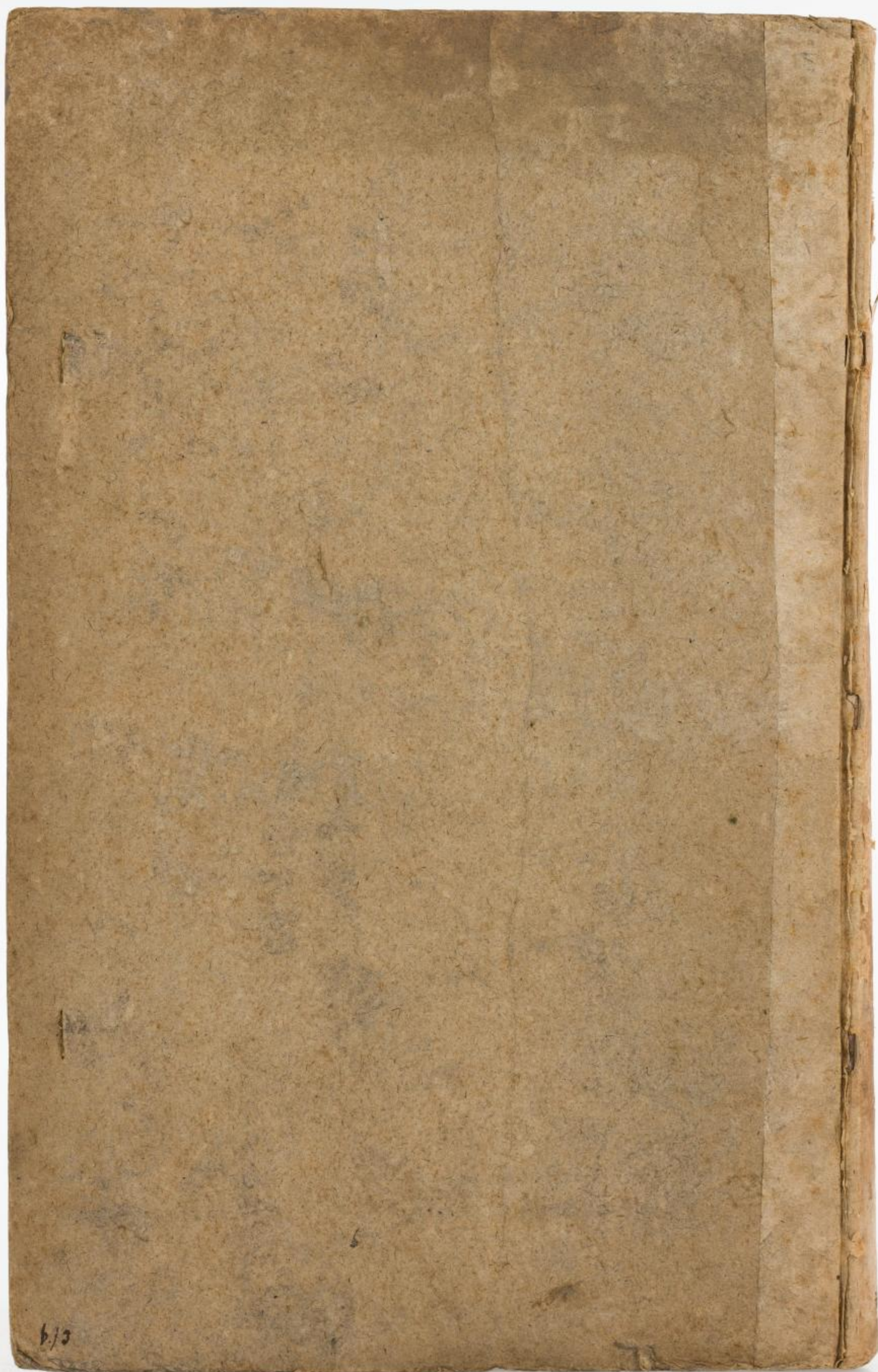
[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





b/3





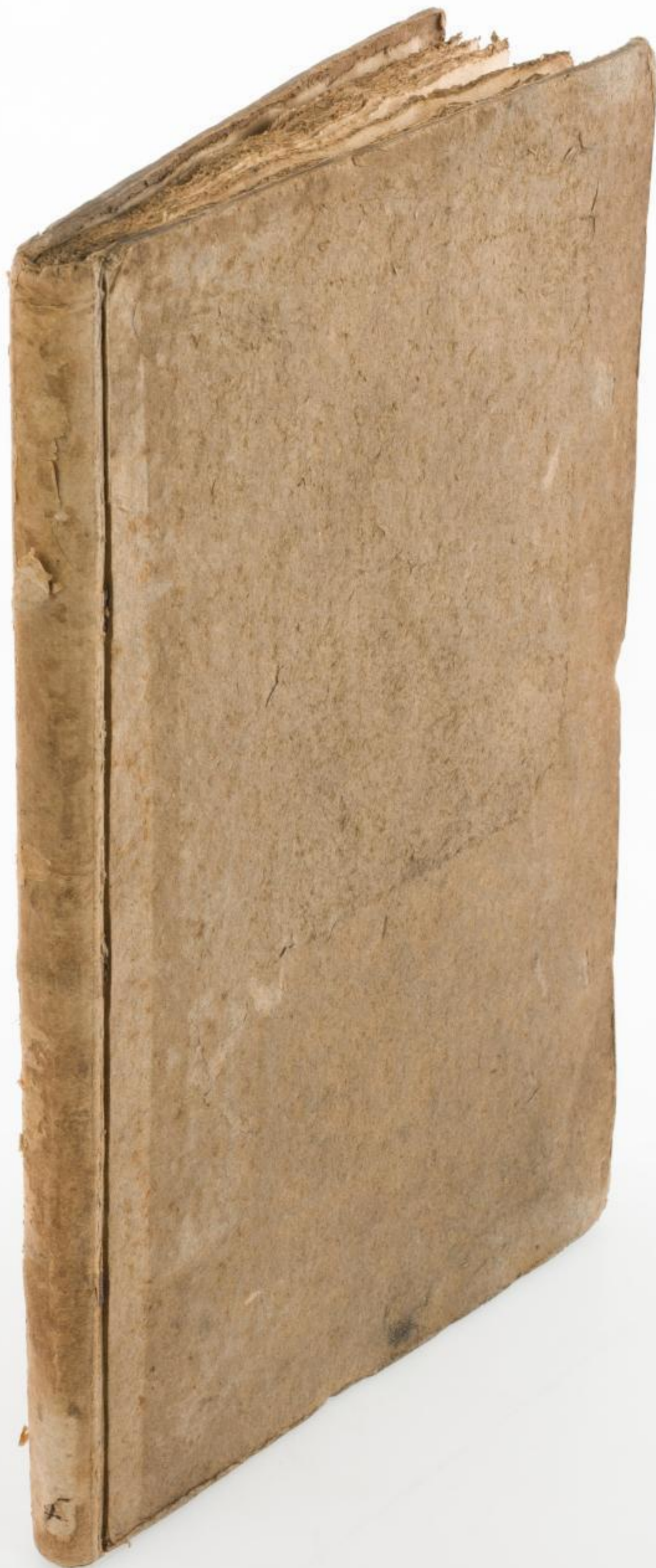
b/3















3. Midea u. g. Kitegedam
Lande, ant dem Lande ad
nach Fraag, baylan, Eign
zig 211 u. g. In mein paar
Dieser und gleichwohl das
Kiteged u. g. von 3. Teri
ere.

Wagemeyer

zu Malpuzid + Hoder
zu 20 und Michäel auf
10 mal, muss sich auf
100 fl. neuburgem und
von Instruktion nachlesen.

[Large decorative flourish]

